

Haushaltssatzung

der Stadt Linden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden am __. ____ 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 / 2025 wird

im Ergebnishaushalt	2024	2025
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-32.833.859 EUR	-34.103.820 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.614.154 EUR	35.749.716 EUR
mit einem Saldo von	2.780.295 EUR	1.645.897 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von		
mit einem Fehlbedarf von	2.780.295 EUR	1.645.897 EUR
im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.998.324 EUR	-902.768 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	915.000 EUR	575.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.695.600 EUR	-5.613.000 EUR
mit einem Saldo von	-5.780.600 EUR	-5.038.000 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-59.265 EUR	-59.265 EUR
mit einem Saldo von	-59.265 EUR	-59.265 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-7.838.189 EUR	-6.000.033 EUR
festgesetzt.		

Der Ergebnishaushalt wird über die Entnahme aus Mitteln der ordentlichen Rücklage ausgeglichen.

Der Finanzhaushalt wird über ungebundene liquide Mittel ausgeglichen.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 3.115.000,00 EUR im Haushaltsjahr 2025, 2.040.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2026 und 100.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahr 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 ff. Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig, gelten

1. im Ergebnishaushalt

- a) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind;
- b) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 20% der im maßgeblichen Teilergebnishaushalt zu einem Budget verbunden zahlungswirksamen Aufwendungen, höchstens jedoch 10.000 EUR im Einzelfall.

2. im Finanzhaushalt

- a) überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20% der im jeweiligen Teilfinanzhaushalt insgesamt veranschlagten Auszahlungen, höchstens jedoch 25.000 EUR im Einzelfall;
 - b) außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die zweckentsprechende Verwendung bei über- und außerplanmäßigen zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen entstehen, gelten bis zur Höhe des Zuwendungsbetrages grundsätzlich als genehmigt.
- (3) Für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 5 HGO gelten die Grenzen des Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

Linden, den __. ____ 2024

Der Magistrat der Stadt Linden

Fabian Wedemann
Bürgermeister